

Bitte Zutreffendes ankreuzen Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Formblatt 6

Förderungsnummer

Eingangsstempel

Name, Geburtsname	
Vorname	Geburtsdatum
PLZ, ständiger Wohnsitz (im Inland)	
Straße, Nr.	

Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland

(Bei Teilnahme an einem Praktikum Angaben **NUR** ab Zeile 23)

7	Name und Art der Ausbildungsstätte																
8																	
9	Anschrift der Ausbildungsstätte (Ort, Staat)																
10	Ich beantrage Förderung für die Zeit vom	Tag	Monat	Jahr				bis	Tag	Monat	Jahr						
11	Unterrichts-/Vorlesungsbeginn	Tag	Monat	Jahr				Unterrichts-/Vorlesungsende	Tag	Monat	Jahr						
12	Fachrichtung																
13	In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn der Auslandsausbildung					Semester studiert, davon					Semester im Ausland						
14	und zwar in																
15	und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, für den Zeitraum von					bis							
16	Ich plane, meine jetzige Ausbildung an einer inländischen Ausbildungsstätte weiterzuführen bzw. abzuschließen	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, an der inländischen Ausbildungsstätte												
17																	
18	Ich nehme an einem integrierten Studiengang mit der in Zeilen 7-9 genannten ausländischen Ausbildungsstätte teil	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, in Verbindung mit der inländischen Ausbildungsstätte (Name, Anschrift)												
19																	
20		Fachrichtung															


Ich bin Deutsche/r im Sinne des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz im Inland und gehöre der dänischen Minderheit an. **Meine Ausbildung muss in Dänemark erfolgen, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgeführt werden kann.**

22		Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle, Staat															
23	Ich beantrage Förderung für ein Praktikum																
24																	
25	für die Zeit vom	Tag	Monat	Jahr				bis	Tag	Monat	Jahr						
26	Das Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung in der Fachrichtung																
27	an (Bezeichnung der Ausbildungsstätte)																
28	In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn der Auslandsausbildung					Semester studiert, davon					Semester im Ausland						
29	und zwar in																
30	und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, für den Zeitraum von					bis							
31	Ich leiste das Praktikum im Rahmen eines integrierten Studienganges mit einer ausländischen Ausbildungsstätte ab	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja												
32	Ausreichende Sprachkenntnisse in der Landes- und Unterrichtssprache habe ich erworben durch																



Zeile

33 **Kosten der Hin- und Rückreise vom Wohnsitz zur Ausbildungsstätte**
(Belege über die Kosten der tariflich günstigsten Beförderungsart oder Bescheinigung der amtlichen Fahrpreisauskunft sind vorzulegen;
Internetauskunft ist ausreichend.) EUR

34 **Studiengebühren, Schulgeld** (detaillierte Bescheinigung bitte beifügen) EUR 
35 Für die Ausbildung wird von anderer Stelle (z.B. DAAD, Hochschule) eine Ausbildungshilfe
gewährt bzw. ich habe sie beantragt nein ja,

36 in Höhe von EUR
37 durch bewilligende Stelle
38 (Belege bitte beifügen)

39 **Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte**
(Name, Anschrift, Fachrichtung)

40 **Mir ist bekannt,**
41 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt
für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
42 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder
als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurück-
gefordert werden.

43 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen worden sind.

44 Ort, Datum Unterschrift der/des Auszubildenden

45 **Hinweis: Die Weiterförderung im Inland setzt einen sofortigen Antrag auf Weiterförderung voraus.**

46 **Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle zum Praktikum *)** 

47 Die fachpraktische Ausbildung bei
(Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle)

48 vom bis entspricht den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Datum

49 Fundstelle an die Praktikantenstelle

50 **und** ist vorgeschrieben ja nein
51 **und** noch abzuleisten ja nein
52 **und** in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ja nein

53 Die Mindestdauer des Praktikums beträgt Wochen Monate

54 Ort, Datum (Stempel) Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle

55 **- Diese gutachtliche Stellungnahme ist nur nach besonderer Anforderung des Amtes einzuholen. -**

56 **Gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte im Inland, die die/der
Auszubildende bisher besucht hat**

57 Der Besuch des/der (Name der ausländischen Ausbildungsstätte)

58 in Ort (Staat)
59 ist für die Ausbildung in der Fachrichtung

60 nach dem Ausbildungsstand des Antragstellers förderlich nicht förderlich

61 Begründung:
62
63
64
65
66

67 Ort, Datum (Stempel) Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

68 *) Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums. Vorpraktika im Ausland sind nicht förderungsfähig.

Erläuterungen zum Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland – Formblatt 6 –

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Für eine vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet.

Wenn Sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus durch täglichen Grenzübertritt eine Ausbildungsstätte im Ausland besuchen, gelten das Formblatt 6 und die nachstehenden Hinweise nicht für Sie. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das für Ihren ständigen Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

In den übrigen Fällen sind für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung im Ausland besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite).

Für eine Ausbildung in ausländischen Staaten, die nicht der EU angehören, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1 BAföG). Darüber hinaus kann während weiterer drei Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2 BAföG).

Für im Inland begonnene und mindestens ein Jahr durchgeführte Ausbildungen wird, soweit die Ausbildung innerhalb der Europäischen Union fortgesetzt wird, Ausbildungsförderung bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) der Ausbildung zu Inlandssätzen gewährt.

Förderungsfähig ist nur der Besuch von Ausbildungsstätten, die den im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 - in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen ab Klasse 10 -, Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind sowie von Berufsfachschulen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, für die Zeit des im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Auslandsaufenthalts.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 7

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 10 und 11

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeilen 23 und 24

Geben Sie bitte die Bezeichnung und die Anschrift der Praktikantenstelle und den Namen des betreffenden Staates an.

Zeilen 26 und 27

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte **im Inland vollständig** an.

Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Zeilen 46 bis 54) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Zeile 32

Als ausreichend sind die Sprachkenntnisse anzusehen, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen. Ist die Unterrichtssprache mit der Landessprache nicht identisch, sind in der Landessprache Grundkenntnisse als ausreichend anzusehen.

Den Nachweis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse können Sie durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses

1. eines Universitätslektors,
 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland,
 3. eines Philologen mit der Fakultät für das höhere Lehramt,
 4. eines vereidigten Dolmetschers
- erbringen.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Sie

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht haben, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt haben, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird,
3. die Landes- und Unterrichtssprache auf die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben haben oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden Staat teilnehmen.

Das Zeugnis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse soll den Vermerk „**Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung**“ enthalten.

Zeile 34

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensabühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Bücheregebühren etc.

Zeile 46

Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Förderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle zusätzlich bestätigt, dass der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Diese Bescheinigung muss sich individuell auf den Ausbildungsgang und das Vorhaben beziehen.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Spanien	Studentenwerk Heidelberg Amt für Ausbildungsförderung Marstallhof 1 - 5, 69117 Heidelberg Tel.: 06221 / 54 - 2692; - 2700; - 2701 Fax: 06221 / 543524 E-Mail: foe.stw@urz.uni-heidelberg.de Internet: http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Österreich	Landeshauptstadt München Schul- und Kulturreferat - Amt für Ausbildungsförderung- Schwanthalerstrasse 40, 80336 München Telefon Infopoint: 089 / 233 - 96266 Fax: 089 / 233 - 24411 E-Mail: afa.scu@muenchen.de Internet: http://www.muenchen.de/afa
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg Amt für Ausbildungsförderung Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg Tel.: 0821 / 598 - 4930 - Fax: 0821 / 598 - 4945 E-Mail: bafog@stw.uni-augsburg.de Internet: www.studentenwerk-augsburg.de
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt - 10617 Berlin Tel.: 030 / 9029 - 13472 bis 13476 Fax: 030 / 9029 - 13460 und 13470 E-Mail: bafogitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de Hausanschrift: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Afrika, Ozeanien	Studentenwerk Frankfurt/Oder Amt für Ausbildungsförderung Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt/Oder Tel.: 0335 / 5650 922 - Fax: 0335 / 5 650 999 E-Mail: bafog@studentenwerk-frankfurt.de Internet: http://www.studentenwerk-frankfurt.de
Amerika (mit Ausnahme der USA und mit Ausnahme von Kanada)	Senator für Bildung und Wissenschaft Landesamt für Ausbildungsförderung Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 - 4995; - 6298; - 4797; - 2562; -4996; -17164 - Fax: 0421 / 361 - 15543 Besucheranschrift: Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen
Vereinigte Staaten von Amerika	Studentenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg Tel.: 040 / 41902-0 - Fax: 040 / 41902 126 E-Mail: bafog@studentenwerk.hamburg.de Internet: http://www.studentenwerk-hamburg.de Besucheranschrift: 20146 Hamburg, Grindelallee 9
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien, Zypern und Australien	Studentenwerk Marburg Amt für Ausbildungsförderung Erlenring 5, 35037 Marburg Tel.: 06421 / 296 - 203, / - 204 - Fax: 06421 / 15761 E-Mail: schulzek@staff.uni-marburg.de Internet: http://www.uni-marburg.de/stw/

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Schweden	Studentenwerk Rostock Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt- St. Georg-Strasse 104 - 107, 18055 Rostock Tel.: 0381 / 4592 617 - Fax: 0381 / 4592 9431 E-Mail: auslands-bafog@studentenwerk-rostock.de Internet: http://www.studentenwerk-rostock.de
Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei und mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, Belgien, Luxemburg und Niederlande	Region Hannover Fachbereich Schulen - Ausbildungsförderung Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Tel.: 0511 / 616 2252; - 22253; - 22554 Fax: 0511 / 616 1123205 E-Mail: bafog@region-hannover.de
Großbritannien, Irland, Türkei	Bezirksregierung Köln Ausbildungsförderung Theaterplatz 14, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 455 - 02 - Fax: 0241 / 455 300 E-Mail: bafog@bezreg-koeln.nrw.de Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de
Frankreich	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 55, 55206 Ingelheim Tel.: 06132 / 787 - 0 - Fax: 06132 / 787 4005 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de Internet: http://www.mainz-bingen.de
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung Studentenhaus Universitätsgelände Bau 28, 66123 Saarbrücken Tel.: 0681 / 302 - 4992 - Fax: 0681 / 302 4993 E-Mail: bafog-amt@stw.uni-sb.de Internet: http://www.studentenwerk-saarland.de
Finnland	Studentenwerk Halle Amt für Ausbildungsförderung W.-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale Tel.: 0345 / 6847113 - Fax: 0345 / 6847202 E-Mail: bafog@studentenwerk-halle.de Internet: http://www.studentenwerk-halle.de
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Amt für Ausbildungsförderung Postfach 10 32, 09001 Chemnitz Tel.: 0371 / 5628 - 215; - 450 Fax: 0371 / 5628 455 E-Mail: auslands.bafog@swcz.smwk.sachsen.de
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein Förderungsverwaltung Westring 385, 24118 Kiel Tel.: 0431 / 8816 - 0 - Fax: 0431 / 8816 204 E-Mail: Studentenwerk.s-h@t-online.de Internet: http://www.Studentenwerk-S-H.de
Kanada	Studentenwerk Erfurt-Ilmenau Amt für Ausbildungsförderung Nordhäuser Straße 63, 99089 Erfurt Postfach 10 16 17, 99016 Erfurt Tel.: 0361/ 737 - 1853 - Fax: 0361 / 737 - 1992 E-Mail: swe-i@sw.uni-erfurt.de Internet: http://www.studentenwerk-erfurt-ilmenau.de